



Stadt Bietigheim-Bissingen



## Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Bietigheimer Weg für das Haushaltsjahr 2022

#### I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) in Verbindung mit den §§ 13, 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.09.1974 (Gbl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) sowie der §§ 11, 12 und 13 der Satzung über den Zweckverband Gewerbepark Bietigheimer Weg hat die Verbandsversammlung am 25.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### II. Haushaltssatzung 2022 des Zweckverband Bietigheimer Weg

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

##### 1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	282.620
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	282.620
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>0</b>
1.4	Abdeckung aus Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	<b>0</b>
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	<b>0</b>
1.9	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Saldo aus 1.5 und 1.8) von	<b>0</b>

##### 2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	231.300
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	230.620
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>680</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.009.100

2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>6.009.100</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>6.008.420</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.000.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>0</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>8.420</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf: 6.000.000 €.

## § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf: 0 €.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 1.000.000 €.

## § 5 Verbandsumlagen

Der Gesamtbetrag der Umlagen nach § 12 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf: 0 €.

davon

### a) im Ergebnishaushalt

Nach § 12 Absatz 4 der Verbandssatzung beteiligen sich die Verbandsmitglieder an der Finanzierung wie folgt:

Gemeinde Ingersheim 60 % = 0 €.

Stadt Bietigheim-Bissingen 40 % = 0 €.

### b) im investiven Bereich 0 €.

Ingersheim, den 10 Mai 2022

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Gez. Simone Lehnert  
Verbandsvorsitzende

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Bietigheimer Weg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**II.**

Das Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vom 25.04.2022, mit Erlass vom 04.05.2022 gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO und § 28 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 6.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wurde gem. § 18 GKZ i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 1.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde gem. § 18 GKZ i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen, und zwar von Montag, 16.05.2022 bis Dienstag, 24.05.2022 je einschließlich, auf dem Rathaus der Gemeinde Ingersheim, Zimmer 1, Hindenburgplatz 10, 74379 Ingersheim während der Dienststunden öffentlich aus.

Ingersheim, den 10 Mai 2022

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Gez. Simone Lehnert  
Verbandsvorsitzende